

Betrauung

des Krankenhauszweckverband Ingolstadt (nachstehend „KHZVI“)
und
der Klinikum Ingolstadt GmbH (nachstehend „Klinikum“)

durch
die Stadt Ingolstadt (nachstehend „Stadt“)
und **den Bezirk Oberbayern** (nachstehend „Bezirk“)

auf der Grundlage des

Beschlusses der Kommission
vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 AEUV auf
staatliche Beihilfen, in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unter-
nehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftli-
chem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- DAWI-Freistellungsbeschluss –

und der

Mitteilung der Kommission
vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen
Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allge-
meinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

und der

Mitteilung der Kommission
vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihil-
fen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen
(2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

sowie der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission
vom 16. November 2006 zur Änderung der Richtlinie 2005/81/EG über die Transpa-
renz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen
Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unter-
nehmen
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 16. November 2006)
- Transparenzrichtlinie -

Präambel

Die Stadt ist zusammen mit dem Bezirk Trägerin des KHZVI, der Alleingesellschafter des Klinikums ist. Dabei sind die Stadt mit 76,60 % und der Bezirk Oberbayern mit 23,40 % am KHZVI beteiligt. Die Stadt und der Bezirk haben auf den KHZVI die Erbringung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Sinne von §§ 3, 4 der Satzung des KHZVI als Aufgabe übertragen.

Das Klinikum betreibt das Krankenhaus in Ingolstadt, das als Krankenhaus der II. Versorgungsstufe mit integrierter Psychiatrischer Klinik in den Krankenhausplan des Freistaats Bayern aufgenommen ist. Dem Krankenhaus sind außerdem Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und -betriebe, eine Entwöhnungseinrichtung, eine Gesundheitsakademie und in einer Nebenstelle Einrichtungen zum betreuten Wohnen zugeordnet.

Das Klinikum ist im Krankenhausplan des Freistaates Bayern enthalten und somit entsprechend der im Krankenhausplan ausgewiesenen Bettenkapazitäten bedarfsgerecht und notwendig für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung. Die Sicherstellung dieses Bettenbedarfs – unabhängig von wirtschaftlichen Erwägungen – stellt aus landes-, kommunal- und krankenhausrrechtlicher Sicht einen wesentlichen Aspekt der Daseinsvorsorge dar. Eine entsprechende Verpflichtung resultiert aus dem in Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes konstituierten Sozialstaatsprinzip und aus der objektiven Schutzpflicht des Staates nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes. Ferner verpflichtet das europäische Primärrecht die Mitgliedsstaaten für ihre Bevölkerung Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse vorzuhalten. So hebt Art. 14 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) den Stellenwert hervor, den solche Dienste einerseits für die gemeinsamen Werte der Union und andererseits für die Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts spielen.

Aus europarechtlicher Sicht stellen Leistungen der Daseinsvorsorge daher im Regelfall sogenannte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.

Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Nach Art. 106 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit dem DAWI-Freistellungsbeschluss sind Ausgleichszahlungen jedoch dann zulässig, wenn Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) entsprechend Freistellungsbeschluss betraut sind.

Mit dem Betrauungsakt werden ergänzend zu den landes-, krankenhaus- und kommunalrechtlichen Vorschriften auch die europarechtlichen Vorgaben bei der Betrauung von Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umgesetzt.

Mit diesem Betrauungsakt werden die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ihre Finanzierung entsprechend dem Freistellungsbeschluss bestätigt und bekräftigt. Der Organisationsakt fasst dahingehend die bereits bestehenden Regelungen zur Erbringung und Finanzierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse lediglich nochmal zusammen.

§ 1

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

- (1) Gemäß dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben die Stadt und der Bezirk die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen sicherzustellen. Dieser Versorgungsauftrag ist auf den KHZVI übertragen (§§ 3, 4 der Satzung des KHZVI), der sich im Rahmen dieses Versorgungsauftrags des Klinikums bedient (§§ 3 Abs. 5 und 4 Abs. 4 der Satzung des KHZVI).
- (2) Darüber hinaus ist der KHZVI selbst zuständig für alle Angelegenheiten der Ausbildung in Heilhilfsberufen (§ 4 Abs. 6 der Satzung des KHZVI).
- (3) Bei den vorgenannten Leistungen handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (Zu Art. 4 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt und der Bezirk haben mit der Zweckverbandsatzung den KHZVI mit den in § 1 dargestellten Gemeinwohlverpflichtungen betraut.
- (2) Der KHZVI hat die von ihm beherrschte Tochtergesellschaft Klinikum mit der Erfüllung der in § 1 Abs. 1 dargestellten Gemeinwohlverpflichtungen betraut und dies in der Unternehmenssatzung des Klinikums zum Gegenstand des Unternehmens erklärt (§ 2 der Satzung des Klinikums).
- (3) Die Stadt und der Bezirk kontrollieren über die in den Satzungen des KHZVI und des Klinikums verankerten zustimmungspflichtigen Maßnahmen und möglichen Gesellschafterweisungen Art, Umfang und Weise der Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen.

(4) Die vom KHZVI wahrzunehmende Aufgabe umfasst die Errichtung und den Betrieb von Schulen des Gesundheitswesens im Stadtgebiet, die der Ausbildung von Nachwuchskräften für den Krankenhausbetrieb dienen.

(5) Die vom Klinikum wahrzunehmende Aufgabe umfasst die Errichtung und den Betrieb von Krankenhäusern und medizinischen Einrichtungen im Stadtgebiet. Die hierbei zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erstrecken sich auf:

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

- a) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der im Klinikum stationär behandelten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen,
- b) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der im Klinikum ambulant versorgten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen,
- c) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der im Klinikum behandelten Patienten mit stationären und ambulanten Leistungen der Rehabilitation,
- d) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der in der psychiatrischen Klinik versorgten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen, insbesondere Betrieb eines Wohn- und Pflegeheims mit Entwöhnungseinrichtung.

2. Notfalldienste:

- a) Gewährleistung der ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft,
- b) Gestellung von Notärzten gemäß Art. 1 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes.

3. Aufnahme von Patienten ohne Krankenversicherung:

Aufnahme von Patienten, die einer Behandlung bedürfen, aber über keine Krankenversicherung verfügen. Diese Leistung kann defizitär sein, wenn keine Zahlungen geleistet werden oder wenn die Zahlungen Dritter, insbesondere der Sozialhilfeträger, nicht ausreichend sind, um die Kosten der Behandlung zu decken.

4. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen sind:

- a) Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb des Krankenhauses notwendigen Berufen sowie Ausbildung von Fachärzten,
 - b) Betrieb einer Krankenhausapotheke einschließlich der Versorgung von im Krankenhaus ambulant versorgten Patienten mit den im Krankenhaus verabreichten Arzneimitteln,
 - c) Betrieb eines Labors für Patienten des Klinikums,
 - d) Speisenversorgung für Patienten des Klinikums,
 - e) Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Betriebsangehörige,
 - f) Betrieb eines Institutes für Krankenhaushygiene,
 - g) Betrieb einer Kindertagesstätte für Betriebsangehörige
- (6) Zur Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gehören auch weitere damit verbundene Nebenleistungen.
- (7) Der Umfang der in Abs. 4, 5 und 6 dargestellten Dienstleistungen wird durch Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung des KHZVI fortgeschrieben. In den zu erstellenden Wirtschaftsplänen des KHZVI und des Klinikums werden Art und Umfang sowie die Ausgestaltung der zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und die hierfür erforderlichen Ausgleichsleistungen festgehalten.
- (8) Die Betrauung ist auf 10 Jahre befristet. Bei Investitionszuschüssen erstreckt sich der Betrauungszeitraum mindestens auf die Abschreibungsdauer.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

- (1) Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 Abs. 7 entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit nach den satzungsgemäß festgelegten Zwecken können die Träger an den KHZVI und dieser an das Klinikum Ausgleichsleistungen erbringen.

- (2) Die erforderliche Höhe der Ausgleichszahlung ist jährlich im Vorhinein mit der Erstellung des Wirtschaftsplans für die Gemeinwohlverpflichtungen zu ermitteln. Auf dieser Grundlage entscheidet die Zweckverbandsversammlung des KHZVI über die erforderliche Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlung.

Führen unvorhersehbare Ereignisse im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 7 zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können diese auch ausgeglichen werden. Hierüber entscheidet die Zweckverbandsversammlung des KHZVI im Rahmen einer Fortschreibung des Wirtschaftsplans oder bei der Genehmigung der Planabweichungen im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses.

Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 2 Abs. 7 verursachten Aufwendungen nach Abzug der dabei erzielten Erlöse und eine angemessene Verzinsung aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapitals abzudecken. Kosten für Investitionen können ersetzt werden, wenn sie für die Erbringung der Dienstleistungen nach § 2 Abs. 7 erforderlich sind.

- (3) Die Ausgleichszahlung des KHZVI an das Klinikum wird im Rahmen einer Gesellschaftereinlage geleistet. Der KHZVI erhält seine Ausgleichszahlungen von den Trägern im Rahmen der satzungsgemäßen Umlagenfinanzierung. Die etwaigen notwendigen Ausgleichszahlungen werden bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne vorläufig und bei der Erstellung der Jahresabschlüsse endgültig ermittelt.
- (4) Nicht durch Erlöse gedeckte Aufwendungen aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen.

§ 4

Vermeidung von Überkompensation

(Zu Art. 4 und 6 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 7 entsteht, legen der KHZVI und das Klinikum jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres ihre testierten Jahresabschlüsse vor und berichten über die für die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen nach § 2 Abs. 7 tatsächlich angefallenen Aufwendungen und Erträge sowie Investitionen im Vergleich zu den im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigten Mitteln. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung entscheidet die Versammlung des KHZVI abschließend über die Höhe der zulässigen Ausgleichszahlungen.
- (2) Die Erträge und Aufwendungen sowie die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen nach § 2 Abs. 7 werden gemäß der Transparenzrichtlinie i.V.m. Art. 5 Abs. 9 des DAWI-Freistellungsbeschlusses getrennt zu etwaigen Erträgen und Aufwendungen sowie Einnahmen und Ausgaben aus sonstigen Bereichen geführt. Die Überprüfung obliegt dem Abschlussprüfer.
- (3) Überhöhte Ausgleichszahlungen müssen zurückbezahlt werden. Beträgt die Überkompensation nicht mehr als 10 % der jeweiligen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die Ausgleichszahlung der nächstfolgenden Ausgleichsperiode angerechnet werden.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen

(Zu Art. 8 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 6

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.02.2015 und der Bezirkstag hat in seiner Sitzung vom xx.xx.2015 diesen Betrauungsakt beschlossen, der eine Weisung an die betroffenen Unternehmen darstellt und ihnen zur Kenntnis zu geben ist.

Ingolstadt, den

XXXXXXX, den

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident